



SATZUNG
der St. Nikolaus-Bruderschaft
der Pfarrgemeinde St. Nikolaus
Mönchengladbach – Hardt
von 1451 e.V.
in der Fassung vom 20. März 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen "St. Nikolaus-Bruderschaft Mönchengladbach-Hardt", nachfolgend „Bruderschaft“ genannt.
2. Sitz der Bruderschaft ist Mönchengladbach-Hardt. Die Bruderschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die St. Nikolaus-Bruderschaft ist eine Bruderschaft der katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus Mönchengladbach Hardt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Bruderschaft sind
 - die Förderung des Brauchtums,
 - die Unterstützung älterer und hilfsbedürftiger Personen,
 - die Jugendarbeit.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

- die jährlich stattfindenden Veranstaltungen zur Früh- und Spätkirmes, bei denen das Schützenbrauchtum durch Umzüge, Paraden und Zapfenstreich und der Beteiligung der Bevölkerung gepflegt wird;
- die Pflege und den Erhalt historischer Brauchtumsgegenstände wie Fahnen und Königssilber;
- die Durchführung eines Seniorennachmittags für die älteren Mitbürger des Stadtteils Hardt;
- die anlassbezogene Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch Abhaltung von Sammlungen innerhalb der Bruderschaft;
- die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das Schützenbrauchtum und deren Betreuung durch besondere Veranstaltungen wie Ausflüge und Begegnungstage;

- die Pflege des Schießsports für Erwachsene und Jugendliche innerhalb der Schießsportabteilung der Bruderschaft sowie die Teilnahme an Wettkämpfen.

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind.

3. Als kirchliche Vereinigung und ihrem Wahlspruch "Für Glaube, Sitte und Heimat" getreu, ist es die vornehmste Aufgabe der Bruderschaft, auf den Grundlagen des christlichen Glaubens das religiöse Leben zu fördern und zu vertiefen und für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben einzutreten. Sie ist bestrebt, Heimatliebe und Heimatsinn durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums zu erhalten und zu verstärken. Die Mitglieder verpflichten sich, am Bruderschaftsleben aktiv teilzunehmen. Sie beteiligen sich an den Veranstaltungen der Seelsorge und fördern caritative Zwecke. Insbesondere soll auch den Menschen mit Behinderungen geholfen werden, die durch die Behinderung bedingten Erschwernisse zu mildern, um ihnen eine Teilhabe am Heimat- und Brauchtumsleben zu ermöglichen. Dies gilt ebenso für Mitbürgerinnen und Mitbürger der älteren Generation, die durch Teilnahme an Veranstaltungen der persönlichen Begegnung, der Bildung, durch Vermittlung der Heimatkunde und der Geschehnisse in der Region gefördert werden sollen.

4. Die St.Nikolaus-Bruderschaft leistet aktive Jugendarbeit durch Heranführung junger Menschen an die Pflege des Brauchtums.

5. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Bruderschaft mit allen Rechten und Pflichten kann jeder unbescholtene Mann christlichen Glaubens werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die vorliegende Satzung anzuerkennen.

2. Mitglieder der Bruderschaft, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, heißen Jungschützen.

3. Jungschützen können zu einer Jungschützenabteilung der Bruderschaft zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten unbeschadet der Bindung an die Satzung, nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. In Zweifelsfällen entscheidet die Generalversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied zu erklären.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen der Bruderschaft zuwiderhandelt, bei unwürdigem Benehmen während der Veranstaltungen der Bruderschaft oder bei eigenverschuldetem Rückstand der Beitragszahlung, wenn eine zweimalige Aufforderung zur Beitragszahlung durch den Vorstand vergeblich war.

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, in dringenden Fällen oder in Fällen des Beitragsrückstandes durch den Vorstand. Sie bedarf aber dann der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Die Möglichkeit der Anrufung des Ehrengerichtes des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bleibt unberührt.

Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sollen jedoch das 24. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft verpflichtet sich das Mitglied auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung. Sofern und solange dies nicht der Fall ist, kann es ein Vorstandsamt innerhalb der Bruderschaft nicht erwerben.

3. Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder wird zur Früh- und zur Spätkirmes je eine heilige Messe gefeiert.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss. Für Bewerber auf das Königsamt gilt Nr. 2 Satz 2 entsprechend.

Ein Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Falls ein Jungschützenkönig ermittelt wird, können sich die Jungschützen nur an diesem Königsschießen beteiligen. Sollte der ermittelte Jungschützenkönig nicht der Jungschützenabteilung der Bruderschaft angehören, ist dieser verpflichtet, in Zusammenarbeit und mit der Jungschützenabteilung, soweit eine solche besteht, aufzuziehen.

5. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Beim Begräbnis eines Mitglieds soll eine Fahne der Bruderschaft zugegen sein. Auch sollen sich möglichst viele Mitglieder entsprechend ihrer beruflichen Möglichkeiten am Begräbnis von Bruderschaftsmitgliedern beteiligen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Generalversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die Beitragszahlung aus Billigkeitsgründen erlassen oder die Höhe des Beitrages ermäßigen.

7. Sowohl bei Austritt oder bei Ausschluss bestehen keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beitragsleistungen.

8. Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts, haben, aber von der Beitragspflicht befreit sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine ordentliche Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft umgewandelt werden, wobei hier das passive Wahlrecht weiter besteht.

§ 6 Organe der Bruderschaft

1. Organe der Bruderschaft sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die außerordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand

2. Die ordentliche Generalversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche wenigstens einmal im Jahr einberufen. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.

3. Die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Wohl der Bruderschaft und die Interessen der Mitglieder erfordert. Sie hat ferner stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die außerordentliche Generalversammlung wird ebenfalls durch allgemeine Einladung mit einwöchiger Frist unter Angabe des Grundes, in Ausnahmefällen auch kurzfristiger, einberufen.

4. Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes und Beschlussfassung hierüber
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Ergänzungswahlen zum Vorstand
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entscheidung über die Auflösung der Bruderschaft

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Entscheidung über die Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

7. Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

8. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) den Brudermeistern
- h) einem Sprecher der Jungschützen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Kassierer. Zwei von Ihnen vertreten gemeinsam die Bruderschaft.

Dem Vorstand gehört als ordentliches Mitglied der geistliche Präses an, der durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarre St. Nikolaus Hardt auf unbestimmte Zeit gewählt wird.

9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds in der nächstfolgenden Generalversammlung.

Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert 2 Jahre.

10. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Erstattung der Tätigkeitsberichte
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Vertretung der Bruderschaft nach außen und beim Bezirks- und Diözesanverband, sowie beim Bund.

11. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, dem Repräsentanten der Bruderschaft, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12. Der Geschäftsführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt das Protokoll bei Versammlungen der Bruderschaft und bei Vorstandssitzungen.

Er führt das Mitgliederverzeichnis.

13. Der Kassierer verwaltet den Kassenbestand, die Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft und sorgt für das Einholen der Mitgliedsbeiträge.

Er verwaltet ferner Sachwerte, Einrichtungsgegenstände und Liegenschaften der Bruderschaft. Hierzu kann ihm vom Vorstand ein Zeugwart zur Seite gestellt werden.

14. Den Brudermeistern obliegt die Betreuung der Mitglieder ihres Bezirks. Die Anzahl der Brudermeister und Bezirke wird nach Bedarf festgesetzt.

15. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.

16. Zur Vorbereitung der Früh- und Spätkirmes können zu den Vorstandssitzungen der König mit seinen Ministern, der Jungschützenkönig mit seinen Ministern und die Chargierten hinzugezogen werden, die dann beratend an den Besprechungen zu diesem Themenbereich teilnehmen können.

§ 7 Feste

1. Hauptfeste der Bruderschaft sind

- das Patronatsfest am 06. Dezember, falls dieser auf einen Sonntag fällt oder am Sonntag davor oder danach;
- die Prunkfeierlichkeiten zur Frühkirmes am Wochenende nach Christi Himmelfahrt sowie
- die Spätkirmes am letzten Sonntag im August.

Der Pflege dieser alten Tradition gilt die besondere Sorge.

Durch Beschluss der Generalversammlung können die Festtermine zur Früh- und Spätkirmes verlegt werden, falls sich dies als notwendig erweist. Ferner kann die Generalversammlung beschließen, die Spätkirmes ausfallen zu lassen, soweit sich deren Durchführung nicht mehr als zweckmäßig erweist.

2. Der König wird nach alter Tradition durch Vogelschuss ermittelt. Er erwählt zwei Mitglieder der Bruderschaft zu seinen Ministern und benennt diese vor dem Königschiessen dem Vorstand. Der König hat dem Vorstand der Bruderschaft bei der dem Vogelschuss folgenden Vorstandssitzung zu erklären, ob er sein Amt wahrnimmt.

Erklärt er sich nicht, oder lehnt er das Amt ab, so entscheidet der Vorstand, ob der Vogelschuß wiederholt wird.

3. Die Bruderschaft tritt bei allen Festen und Veranstaltungen für Sitte und Anstand ein und pflegt das althergebrachte Brauchtum.
4. Es finden außerdem Veranstaltungen zur Pflege und Förderung des Bruderschaftslebens auf Pfarr-, Bezirks- und Diözesanebene statt.
5. Die Bruderschaft beteiligt sich am Leben in der Pfarrgemeinde St. Nikolaus und im Stadtbezirk Hardt, der Heimat der Bruderschaft.

§ 8 Auflösung der Bruderschaft

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus Mönchengladbach - Hardt oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Vermögenswerte sollen durch die Pfarrgemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin treuhänderisch verwaltet werden. Ferner soll sie Inventarien, z. B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, aufbewahren. Vom Vermögen und vom Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, das der Pfarre bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin zu übergeben ist. Einkünfte aus dem Vermögen hat die Pfarre bzw. ihre Rechtsnachfolgerin unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder caritativen Zwecken zuzuführen.
2. Im Falle der Neugründung der Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre bzw. ihre Rechtsnachfolgerin das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Mit dieser am 20. März 2018 durch die Generalversammlung beschlossenen Satzung wird die Satzung vom 25. Oktober 2009 geändert. Die geänderte Satzung tritt am Tag nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach in Kraft.

Mönchengladbach-Hardt, den 20. März 2018

Der Präsident

Der Vizepräsident

Hermann Josef Hauser

Willi Houben

Der Geschäftsführer

Der Kassierer

Ralf Heinen

Mark Heydthausen